

Antrag auf Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht

Rechtl. Voraussetzungen: **Schulbesuch und Fernbleiben vom Unterricht gemäß § 9 SchPflG und § 45 SchUG**

(1) Die in eine im § 5 genannte Schule aufgenommenen Schüler haben den Unterricht während der vorgeschriebenen Schulzeit regelmäßig und pünktlich zu besuchen, auch am Unterricht in den unverbindlichen Lehrgegenständen, für die sie zu Beginn des Schuljahres angemeldet wurden, regelmäßig teilzunehmen und sich an den verpflichtend vorgeschriebenen sonstigen Schulveranstaltungen zu beteiligen.

(2) Ein Fernbleiben von der Schule ist während der Schulzeit nur im Falle gerechtfertigter Verhinderung zulässig.

(3) Als Rechtfertigungsgründe für die Verhinderung gelten insbesondere:

1. Erkrankung des Schülers,
2. mit der Gefahr der Übertragung verbundene Erkrankungen von Hausangehörigen des Schülers,
3. Erkrankung der Eltern oder anderer Angehöriger, wenn sie der Hilfe des Schülers bedürfen,
4. außergewöhnliche Ereignisse im Leben des Schülers, in der Familie oder im Hauswesen des Schülers,
5. Unzumutbarkeit des Schulweges/schlechte Witterung, wenn die Gesundheit des Schülers dadurch gefährdet ist.

(4) Schulinterne Regelungen:

1. Termine von schriftlichen Leistungsfeststellungen dürfen nicht in den Zeitraum des Fernbleibens fallen
2. Verhalten der Schüler*in
3. Arbeitshaltung der Schüler*in allgemein
4. Bereitschaft, die versäumten Inhalte nachzuholen
5. Stellungnahme der unterrichtenden Lehrer*innen
6. Schriftliches Ansuchen an die Schulleitung
7. Anzahl der bisherigen Fehlstunden
8. Maximalanzahl von 5 Unterrichtstagen im Schuljahr darf nicht überschritten werden

(5) Im Übrigen kann die Erlaubnis zum Fernbleiben aus begründetem Anlass für einzelne Stunden **bis zu einem Tag** die **Klassenlehrer*in** und für **mehrere Tage bis zu einer Woche** die **Schulleiter*in** erteilen. Die Entscheidung der Klassenlehrer*in bzw. der Schulleiter*in ist im Instanzenzug der Verwaltung durch Rechtsmittel nicht anfechtbar. (BGBl. Nr. 322/1975, Art. I Z 6)

Der Vollständigkeit halber sei aber festgehalten, dass im Falle der Erlaubnis zum Fernbleiben Leitungsfeststellungen sowie Leistungsbeurteilungen nicht stattfinden können und das Nachholen des Lehrstoffes in der Verantwortung der Schüler*innen bzw. deren Erziehungsberechtigten liegt. Die Schüler*innen bzw. deren Erziehungsberechtigte werden darüber in Kenntnis gesetzt, dass für den Fall, dass sich eine sichere Beurteilung für die betreffende Schulstufe nicht treffen lässt, das Fernbleiben die Ablegung von Feststellungsprüfungen bzw. Nachtragsprüfungen gem. § 20 Abs. 2 SchUG nach sich ziehen könnte. Die Auswirkungen des Fernbleibens werden sehr offen und klar mit den Erziehungsberechtigten und Schüler*innen kommuniziert!

.....

Ich bitte um Beurlaubung meines Sohnes/meiner Tochter:

Name: _____ Klasse _____

Datum: _____ Stundenanzahl: _____

Begründung: _____

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r: _____